

Antrag

der Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Einkommenssituation und Arbeitsbedingungen von Musikschullehrkräften und privaten Musiklehrkräften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Einkommenssituation und Arbeitsbedingungen von Musikschullehrkräften und privaten Musiklehrkräften in Baden-Württemberg darstellt;
2. wie hoch die Anzahl und der Anteil von Musiklehrkräften an Musikschulen in Baden-Württemberg ist, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden im Vergleich zu denen in Festanstellung (unter Berücksichtigung von bzw. aufgeschlüsselt nach Aspekten wie Stundenlohn, Stundenumfang, Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung, Beschäftigung nach Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Tarifvertrag-Land und verbeamtet, Anteil mit festem Stundenbudget und mit Mindeststundenanzahl);
3. wie sich das Einkommen von Musikschullehrkräften und privaten Musiklehrkräften in Baden-Württemberg über die letzten zehn Jahre entwickelt hat;
4. wie sie die Ergebnisse der bundesweiten Umfrage der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur sozialen Lage von Musikschullehrkräften seit 2008, die am 11. Dezember 2017 veröffentlicht wurde, bewertet;
5. welche politischen Handlungsempfehlungen und konkrete Maßnahmen sie aus der ver.di-Umfrage für Baden-Württemberg ableitet, insbesondere mit Blick auf die steigende Zahl der prekären Beschäftigungsverhältnisse und Umwandlung von festen Stellen in Honorarverhältnisse mit geringen Stundendeputaten und Honorarsätzen;

6. wie sie sich zur Erarbeitung und Verabschiedung von verbindlichen Honorarstandards für die Erteilung von Musikunterricht positioniert;
7. wie sich die finanzielle Lage der öffentlichen und nach ihrer Kenntnis privaten Musikschulen derzeit darstellt;
8. nach welchen Kriterien und Verteilungsmechanismen eine finanzielle Förderung des Landes erfolgt, u. a. mit Angaben zur Förderfähigkeit sowie den Daten zum Förderumfang (absolut und anteilig) von öffentlichen und privaten sowie verbandlich organisierten und nicht-organisierten Anbietern;
9. inwiefern und in welchen anderen Bundesländern nach ihrer Kenntnis der Fördersatz für Musikschulen den in baden-württembergischen, d. h. zehn Prozent der Aufwendungen für das pädagogische Personal, übersteigt;
10. inwiefern sie aktuell oder perspektivisch eine Erhöhung des Fördersatzes für angemessen und notwendig hält;
11. in welcher Form Musikschulen und private Musiklehrkräfte im Rahmen der Monetarisierung in den Ganztagsbetrieb an Schulen eingebunden werden können und in welchem Umfang diese Möglichkeit genutzt wird;
12. wie sie sich zum Vorwurf des Tonkünstlerverbands Baden-Württemberg verhält, dass private Musiklehrkräften bei dieser Einbindung in den Ganztagsbetrieb an Schulen benachteiligt werden, weil Kooperationsverträge nur mit Institutionen geschlossen werden dürfen.

29.06.2018

Born, Dr. Fulst-Blei, Kleinböck, Gall, Rivoir SPD

Begründung

Die Einkommenssituation und Arbeitsbedingungen von Musikschullehrkräften und privaten Musiklehrkräften gestalten sich zunehmend schwierig. Mit dem Antrag sollen unterschiedliche Problemlagen und Einschätzungen reflektiert werden, um den politischen Handlungsbedarf abzustecken.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 Nr. 54-0381.1-15/24 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport u dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Einkommenssituation und Arbeitsbedingungen von Musikschullehrkräften und privaten Musiklehrkräften in Baden-Württemberg darstellt;*
- 2. wie hoch die Anzahl und der Anteil von Musiklehrkräften an Musikschulen in Baden-Württemberg ist, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden im Vergleich zu denen in Festanstellung (unter Berücksichtigung von bzw. aufgeschlüsselt nach Aspekten wie Stundenlohn, Stundenumfang, Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung, Beschäftigung nach Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Tarifvertrag-Land und verbeamtet, Anteil mit festem Stundenbudget und mit Mindeststundenanzahl);*

Das Land Baden-Württemberg fördert die außerschulische Jugendbildungsarbeit von Musikschulen gemäß dem Jugendbildungsgesetz und der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung.

Diese Förderung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans mit einem durch den Staatshaushaltsplan festzulegenden Prozentsatz der Aufwendungen für das pädagogische Personal. Dieser darf zehn Prozent nicht unterschreiten. Der Zuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn sich Gemeinden und Landkreis allein oder zusammen im mindestens gleichen Umfang an den Aufwendungen beteiligen. Es handelt sich um eine gesetzlich normierte Förderung im Bereich der Freiwilligenleistungen des Landes.

Die Lehrkräfte der Musikschulen befinden sich entweder in einem tariflichen, sonstigen arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum Träger der jeweiligen Einrichtung oder werden als freiberufliche, private Musiklehrkräfte tätig.

Vom Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. hat das Kultusministerium folgende Angaben erhalten:

Im Jahr 2018 waren an den öffentlichen Musikschulen 9.535 Lehrkräfte beschäftigt, davon 43,78 % sozialversicherungspflichtig angestellt auf Grundlage TVöD-VKA, 9,51 % sozialversicherungspflichtig angestellt auf Grundlage des BGB, 46,1 % auf freiberuflicher Basis als Honorarkraft. Der durchschnittliche Beschäftigungsumfang einer angestellten Lehrkraft betrug 2017 15,4 Monatswochenstunden, der einer Honorarkraft 7,73 Monatswochenstunden (eine Monatswochenstunde: durchschnittlich ca. 3,2 Stunden à 45 Minuten im Monat).

Dem Kultusministerium liegen keine Informationen vor, die eine konkrete Aussage zur ökonomischen Gesamtsituation der Musiklehrkräfte an Musikschulen in Baden-Württemberg zulassen würden.

3. wie sich das Einkommen von Musikschullehrkräften und privaten Musiklehrkräften in Baden-Württemberg über die letzten zehn Jahre entwickelt hat;

Nach Auskunft des Landesverbands der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. hat sich die Vergütung der Musiklehrkräfte wie folgt entwickelt:

Eingruppierungen / Vergütungen von Lehrkräften in den VDM-Musikschulen in Baden-Württemberg		
	2009	2017
Beschäftigung auf Grundlage des TVöD	3.633	3.562
Eingruppierungen in		
EG 15	0	0
EG 14	0	0
EG 13	7	10
EG 12	1	2
EG 11	32	41
EG 10	233	168
EG 9a - 9c	3.169	3.200
EG 8	173	127
EG 7	1	0
EG 6	17	14
Beschäftigung auf Grundlage des BGB, Vergütung in € je	2.279	743
„Monatswochenstunde“ (durchschnittlich ca. 3,2 Stunden à 45 Min. im Monat)		
bis 50,-	208	24
51,- bis 60,-	64	7
61,- bis 70,-	513	49
71,- bis 80,-	893	56
81,- bis 90,-	267	207
91,- bis 100,-	207	200
über 100,-	127	200
Tätigkeit als Honorarkraft	1.391	3.273
Honorar in € je Stunde à 45 Min.		
bis 15,-	38	10
16,- bis 18,-	16	35
19,- bis 21,-	207	142
22,- bis 24,-	509	731
25,- bis 27,-	403	1.325
28,- bis 30,-	98	708
über 30,-	120	322

Zur Entwicklung des Einkommens von privaten Musiklehrkräften liegen dem Kultusministerium keine Angaben vor.

4. wie sie die Ergebnisse der bundesweiten Umfrage der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur sozialen Lage von Musikschullehrkräften seit 2008, die am 11. Dezember 2017 veröffentlicht wurde, bewertet;

Die Umfrage der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft (ver.di) richtete sich an Angestellte und Honorarkräfte an kommunalen Musikschulen sowie an Privatlehrkräfte. Gegenüber den Befragungen von 2012 und 2008 zeigt sich ein bundes-

weiter Trend zu mehr Privatunterricht bei gleichzeitigem Rückgang des Anteils der ausschließlich an öffentlichen Musikschulen Beschäftigten. Zahlen für Baden-Württemberg liegen dem Kultusministerium nicht vor. Daher kann keine landesspezifische Bewertung erfolgen.

5. welche politischen Handlungsempfehlungen und konkrete Maßnahmen sie aus der ver.di-Umfrage für Baden-Württemberg ableitet, insbesondere mit Blick auf die steigende Zahl der prekären Beschäftigungsverhältnisse und Umwandlung von festen Stellen in Honorarverhältnisse mit geringen Stundendeputaten und Honorarsätzen;

Unter dem Eindruck der gesellschaftspolitisch und musikpädagogisch wichtigen Arbeit der Musikschulen im Land ist es gelungen, die Förderung der Musikschulen, wie unter Ziff. 1 und 2 dargelegt, im Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) zu verankern. Damit konnte eine Verstetigung und haushaltsbezogene Absicherung der Förderung erreicht werden. Die Landesregierung beabsichtigt, an dieser Form der Förderung der Musikschulen im Land festzuhalten.

6. wie sie sich zur Erarbeitung und Verabschiedung von verbindlichen Honorarstandards für die Erteilung von Musikunterricht positioniert;

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, auf die Tarif- bzw. Honorargestaltung des pädagogischen Personals an den öffentlichen Musikschulen Einfluss zu nehmen.

Der Tonkünstlerverband Baden-Württemberg e. V. stellt seinen Mitgliedern Honorarempfehlungen für durch freiberufliche Lehrkräfte erteilten Musikunterricht zur Verfügung.

7. wie sich die finanzielle Lage der öffentlichen und nach ihrer Kenntnis privaten Musikschulen derzeit darstellt;

Hierzu liegen dem Kultusministerium keine belastbaren Informationen vor.

8. nach welchen Kriterien und Verteilungsmechanismen eine finanzielle Förderung des Landes erfolgt, u. a. mit Angaben zur Förderfähigkeit sowie den Daten zum Förderumfang (absolut und anteilig) von öffentlichen und privaten sowie verbandlich organisierten und nicht-organisierten Anbietern;

Die Förderung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit von Musikschulen erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung und den Kriterien des Jugendbildungsgesetzes. Diese beinhalten, dass das Jugendbildungsgesetz eine Förderung von jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr vorsieht. Die Förderung beschränkt sich auf die Aufwendungen für das pädagogische Personal an Musikschulen, soweit diese nach dem Jugendbildungsgesetz anerkannt sind und sich die Träger der Bildungseinrichtungen an der Finanzierung angemessen beteiligen. Die Verteilung der finanziellen Förderung erfolgt durch den Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V., der diese Aufgabe als Beliehener des Landes vornimmt.

9. inwiefern und in welchen anderen Bundesländern nach ihrer Kenntnis der Fördersatz für Musikschulen den in baden-württembergischen, d. h. zehn Prozent der Aufwendungen für das pädagogische Personal, übersteigt;

Hierzu liegen dem Kultusministerium keine belastbaren Informationen vor.

10. inwiefern sie aktuell oder perspektivisch eine Erhöhung des Fördersatzes für angemessen und notwendig hält;

Eine Erhöhung des Fördersatzes ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

11. in welcher Form Musikschulen und private Musiklehrkräfte im Rahmen der Monetarisierung in den Ganztagsbetrieb an Schulen eingebunden werden können und in welchem Umgang diese Möglichkeit genutzt wird;

Im erfolgreichen Zusammenspiel von Ganztagsgrundschule und musikalischer Bildung hat sich eine gute und erfolgreiche Tradition entwickelt. Dies äußert sich in vielen Bläserklassen, Streicherklassen, Chorklassen und Musik-AGs. Diese zeigen in den ganz unterschiedlichen Ausprägungen eindrucksvoll, wie gewinnbringend das Zusammenwirken von schulischen und außerschulischen Musiklehrkräften für die musikalische Entwicklung der Kinder ist. Grundsätzlich besteht in der Ganztagsgrundschule nach § 4 a Schulgesetz die Möglichkeit, bis zur Hälfte der für den Ganztagsbetrieb bereitgestellten Lehrerwochenstunden zu monetarisieren und mit den gewonnenen Geldmitteln außerschulische Partner in die Schule einzubinden. In Bezug auf die Kooperation zwischen Grundschulen und Musikschulen ergeben sich für das Schuljahr 2016/2017 nachstehende Zahlen: Von 375 Grundschulen haben 51 mit Musikschulen kooperiert. Dies entsprach einem Gesamtvolumen von 252.000 Euro. Da die Kooperationen zwischen Schulen und privaten Musiklehrkräften nicht erfasst werden, ist die tatsächliche Anzahl der Kooperationen größer.

12. wie sie sich zum Vorwurf des Tonkünstlerverbands Baden-Württemberg verhält, dass private Musiklehrkräfte bei dieser Einbindung in den Ganztagsbetrieb an Schulen benachteiligt werden, weil Kooperationsverträge nur mit Institutionen geschlossen werden dürfen.

Zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Musikschulverband wurde eine Vereinbarung geschlossen, die ausdrücklich auf die sinnvolle Integration der Musikschularbeit in die Ganztagschule abzielt. Darüber hinaus gibt es eine Rahmenvereinbarung zur „Kooperationsoffensive Ganztagschule“, die auch vom Tonkünstlerverband, vom Landesverband der Musikschulen sowie dem Landesmusikverband unterzeichnet wurde und die Eckpunkte der Zusammenarbeit vorgibt. Eine Benachteiligung findet nicht statt, da auf dieser Grundlage Schulen mit privaten Musiklehrkräften Vereinbarungen treffen können. Die konkrete organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung dieser Vereinbarungen werden entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten vor Ort zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport